

A m t s - B l a t t



N^o. 28.

Donnerstag den 21. Februar

1828.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 183. (1) ad Num. 2899.

Konkurs-Verlautbarung.

Zur Besetzung einer Humanitäts-Lehrerstelle am kaiserl. königl. Gymnasium zu Capodistria im Küstenlande wird der Konkurs am 8. May d. J. an den Gymnasien zu Wien, Prag, Linz, Lemberg, Brünn, Grätz, Klagenfurt, Innsbruck, Laibach und Görz, abgehalten werden. — Mit diesem Dienstposten ist ein Gehalt jährl. 600 fl. für Individuen des weltlichen Standes, und 500 fl. für Individuen des geistlichen Standes verbunden. Diejenigen, welche den Konkurs mitzumachen gedenken, haben sich vorläufig bey der k. k. Gymnasial-Direktion des Ortes, wo sie sich der Konkurs-Prüfung unterziehen wollen, geziemend zu melden, die erforderlichen Eigenschaften um zur Konkursprüfung zugelassen zu werden, gehörig nachzuweisen, am Konkurstage die mündliche und schriftliche Prüfung zu machen, dann ihre gehörig belegten, an Se. Majestät stilisirten Gesuche der Gymnasial-Direktion zu übergeben, und sich darin über ihr Vaterland, Alter, Stand, Religion, Studien, Moralität, Gesundheit, dormalige Verwendung und allfällige frühere Anstellungen, so wie darüber auszuweisen, daß sie der italienischen Sprache mächtig und im Stande sind, die Schüler auch in schriftlichen Aufsätzen in dieser Sprache zu üben, zu welchem Ende bey der Konkurs-Prüfung auch ein Thema zu einem kleinen prosaischen Aufsätze in italienischer Sprache zu bearbeiten seyn wird. — Vom k. k. Küstengubernium in Triest am 6. Februar 1828.

Z. 170. (2) ad Nr. 2561.

Concursauschreibung

zur Besetzung der zweyten Amtdieners- und respective Gehülfsens-Stelle bey dem Cammeral-Zahlamte zu Laibach. Bey dem Cammeral-Zahlamte zu Laibach ist die zweite Cassedieners- und respective Gehülfsens-Stelle,

mit dem Gehalte jährlicher 200 fl., und der systemmäßigen Livree, in Erledigung gekommen. — Diejenigen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, haben ihre mit den Zeugnissen über Alter, Stand, Sprachkenntniß, ein untadelhaftes, sitzliches Benehmen, sonstige Fähigkeiten und bisherige Dienstleistung belegten, an diese Landesstelle lautenden Gesuche, bis 15. März d. J., unmittelbar bey dem hiesigen Cammeral-Zahlamte zu überreichen. — Welches zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht wird. Vom k. k. österreichischen Gubernium, Laibach am 9. Feb. 1828.

Joseph Freyherr v. Flödnig,
k. k. Gubernial-Secretär.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 176. (2) Nr. 628.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Carl Anton Schiebach, als erklärten Erben zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 8. December 1827, zu Laibach, mit Hinterlassung eines Testaments verstorbenen Maria Stibenegg, die Tagssagung auf den 3. März l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 4. Februar 1828.

Z. 164. (3) ad Nr. 4419.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesen Gerichte auf Ansuchen des Andreas Savinscheg, Inhaber der Herrschaft Möttling, wider Peter Rejakovitsch, Inhaber des Gutes Schwerischak, wegen schuldigen 1246 fl. 36 kr. c. c. in die öffentliche Versteigerung,

des dem Exquirten gehörigen, auf 4150 fl. 13 1/4 kr. geschätzten Gutes Schmerlach, bey Mötting, gewilliget, und hiezu drey Termine, und zwar auf den 3. December 1827, 4. Februar, und 14. April 1828, jedesmahl um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beseize bestimmt worden, daß, wenn diese weder bey der ersten, noch zweyten Feilbietungs-Tagsatzung um den Schätzungsbetrag, oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bey der dritten, auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frey steht, die dießfälligen Licitationsbedingungen, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bey dem Exekutionsführer Andreas Savinscheg einzusehen, und Abschriften davon zu verlangen.

NB. Bey der ersten und zweyten Feilbietungstagsatzung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

Laibach den 11. Februar 1828.

3. 184. (1) Nr. 260.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiemit bekannt: Man habe über Anlangen des Martin Lochtar, Vormundes des minderjährigen Johann Kopyatsch, Universalerben seines am 23. August 1827, verstorbenen Vaters, Weinwirthes zu Laibach, die öffentliche Versteigerung, des inventirten dießfälligen Verlassermögens, bestehend in Leibbekleidung und Wäsche, Zimmereinrichtung, Geschirren, Meier- und Wirtschaftsgeschäften, gegen gleich zu leistende bare Bezahlung zu bewilligen, und zur Vornahme den 27. l. M., und die folgenden Tage, in den gewöhnlichen Amtsstunden, von 9 bis 12 Uhr Vormittags, und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags, in dem in der Kotzgasse Nr. 115, liegenden Verlasshause, zu bestimmen befunden.

Welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Laibach am 4. Februar 1828.

3. 185. (1) Nr. 575.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Joseph Schmauß, Administrator der Slavarschen Armenfondsherrschaft Landpreis in Unterkrain, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich der angeblich in Verlust gerathenen 6 pEt. Darlehensscheine über die von der verstorbenen Herrschaft Landpreis an das General-Einnehmeramt geleisteten Darlehen, als a) ddo. 3. May 1806, Jour. Art. 390, pro dominicali mit 221 fl. 12 1/4 kr. und b) ddo. 21. August 1808, Jour. Art. 16., pro rusticali mit 728 fl. 15 3/4 kr., gewilliget

worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte zwey 6 pEt. Darlehensscheine, ab anno 1806, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers, Joseph Schmauß, von gedachten Administrators die obgedachten zwey 6 pEt. Darlehensscheine nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden werden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 4. Februar 1828.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 175. (2)

Jahrmarkt-Ordnung für die Provinzial-Hauptstadt Laibach im Königreiche Japrien.

§. 1.

In dieser Hauptstadt bestehen folgende fünf Jahrmärkte, als:

- a) Der Pauli-Markt, welcher am 25. Jänner beginnt, und durch 3 Tage dauert.
- b) Der May-Markt, welcher am 1. May anfängt, und durch 14 Tage dauert.
- c) Der Petri- und Pauli-Markt, der am 30. Juny beginnt, und durch 3 Tage dauert.
- d) Der Kreuzerhöhungs-Markt, welcher den 14. September beginnt, und durch 3 Tage dauert.
- e) Der Elisabethen-Markt, welcher am 19. November beginnt, und durch 14 Tage währet.

§. 2.

Auf diesen Märkten ist der Waaren-Verkauf nicht länger, als während dem obbezeichneten Zeitraume gestattet; folglich wird an den Tagen vor und nach den erwähnten Markt-Tagen zu verkaufen verboten, indem diese Tage bloß zum Aus- und Einpacken bestimmt sind.

§. 3.

Wenn der erste Markt-Tag an einen Sonn- oder Fevertag fällt, so hat der Markt erst den folgenden Tag zu beginnen.

§. 4.

Der Tag vor dem ersten Markt-Tag und der letzte Markt-Tag wird jedesmahl mit der Glocke am Kastenberge zur Mittagszeit angezeigt werden.

§. 5.

Da nach dem 1. §. der freye Verkauf durch die ganze Dauer der Jahrmärkte betrieben werden kann, so folgt, daß die Sonn- und Feiertage, die in dieser Zwischenzeit eintreten, in jene 3 oder 14 Tage, durch welche der Jahrmarkt dauert, nicht eingerechnet werden.

§. 6.

Für das Aus- und Einpacken der Waaren ist zwar nur ein Tag vor, und ein Tag nach dem Markte bestimmt, sollte jedoch dieses Geschäft an einem Tage nicht bewirkt werden können, so kann hiezu noch ein zweyter Tag verwendet werden.

§. 7.

Der Verkauf der Waaren von Haus zu Haus, oder das Hausieren während der Dauer der Jahrmärkte, wird in Folge hohen Hofkanzley- Decretes vom 24. May, und Suber- nial- Umlaufschreiben vom 16. Juny 1821, Zahl 7009, dann weiterer Erläuterungs- Kurrende vom 14. September 1821, Zahl 12563, nur den durch Hausierpässe berechtig- ten Individuen gestattet.

§. 8.

Die Marktferanten haben mit Ende jes des Jahrmarktes ihre unverkauft gebliebenen Waaren sogleich wegzuführen, oder, wenn sie selbe bis zur künftigen Messe hier belassen wollen, sie in einem eigenen Privatge- wölbe unter der Gegensperre des Stadtma- gistrates, oder aber in ein magistratliches Magazin zu hinterlegen; daher es verbo- then wird, derley zurückgelassene Waaren nach eigener Willkühr ohne den oben bestimm- ten Modalitäten hier aufzubewahren.

§. 9.

Dieser von der hohen k. k. Landesstelle bestätig- ten Jahrmarkts- Ordnung übertreten, wer- den nach Maßgabe ihres minderen oder grö- ßern Vergehens zur Erlegung einer Geldstraf- fe von zwey bis dreyßig Gulden M. M. zum Besten des Armen- Instituts verhalten; wo- bey ihnen über das Straf- Erkenntniß des Stadtmagistrates als der Competenten- Be- hörde der Recurs an das löbl. k. k. Kreis- amt, und das hochlöblich k. k. Subernium freygelassen wird.

§. 10.

Der Tariff für die Standgelder an Jahrmärkten ist folgender:

N ä h m l i c h :	in den großen		in den kleinen	
	M ä r k t e n			
	fl.	fr.	fl.	fr.
Für die aus Brettern mit Bedachung und zum Sper- ren gemachte Stände	3	—	1	30
Für die Stände der Lederer und Weißgärber	1	—	—	40
— — — — Kürschner und Riemer	1	—	—	30
— — — — Seiler und Huterey	—	40	—	30
— — — — Strumpfstriker und Schuster	—	20	—	10
— — — — Loden- und Tuchhändler	—	30	—	15
— — — — übrigen kleinen Krämer	—	30	—	15
— den Verkaufplatz der Ketten, Schaufeln und übrigen Eisenwaaren	—	6	—	3
— — — — der Töpfer und Holzwaaren	—	6	—	3

Von dem politisch-ökonomischen Magistrate zu Laibach am 2. Jänner 1828.